

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.183.159

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10096/J-NR/2022

Wien, am 6. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Maximilian Köllner, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 08. März 2022 unter der Nr. **10096/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kronzeugenregelung im Anti-Doping-Gesetz“ gerichtet.

Ich beantworte die Anfrage wie folgt, wobei zur besseren Strukturierung der Anfragebeantwortung die Frage 2 vorangestellt wird:

**Zur Frage 2:**

- *Welche konkreten Konsequenzen (abgesehen von den oben genannten) hat man aus der „Operation Aderlass“ und deren Folgen auf sportpolitischer Ebene gezogen?*

Der österreichische Gesetzgeber hat erst kürzlich mit dem Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 (ADBG 2021, BGBl I Nr. 152/2020) die gesetzlichen Grundlagen zur Prävention und Bekämpfung von Doping umfassend erneuert; es wird davon ausgegangen, dass dabei auch die Erfahrungen aus dem in der Anfrage erwähnten Fall eingeflossen sind. Dazu wird aber auf die führende Zuständigkeit des Sportressorts (BMKÖS) verwiesen.

**Zur Frage 1:**

- *Ist eine dem deutschen § 4a Anti-Doping-Gesetz-Entwurf entsprechende Kronzeugenregelung auch für Österreich geplant bzw. wird an einem solchen Entwurf gearbeitet?*
  - a) Wenn ja, wie sieht dieser Entwurf konkret aus?*
  - b) Wenn ja, wer ist an der Erarbeitung des Entwurfs beteiligt?*
  - c) Wenn nein, warum ist eine solche Kronzeugenregelung nicht angedacht?*

Nach dem vorliegenden Informationsstand bestehen keine Überlegungen dahin, eine Regelung ähnlich jener, die kürzlich in Deutschland eingeführt wurde (§ 4a dt. Anti-Doping-Gesetz), zu schaffen.

Nach den Materialien zu diesem Gesetzesvorhaben in Deutschland lag der Hauptgrund für die Einführung der Kronzeugenregelung darin, dass laut einer Evaluierung des 2015 eingeführten Gesetzes „nur eine geringfügige Zahl an Strafverfahren wegen Selbstdopings geführt wurde“ (BT-Drucksache 19/30469). In Deutschland kann nämlich der Sportler selbst wegen der Anwendung von Doping und wegen Teilnahme an einem Wettkampf in gedoptem Zustand bestraft werden („Selbstdoping“, § 4 Abs. 1 Z 4 und 5 dt. Anti-Doping-Gesetz). In Österreich besteht aber eine solche Strafbarkeit des Sportlers bzw. der Sportlerin gerade nicht. Daher ist die Ausgangslage eine andere.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

